

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/04, mit der eine teilweise Schließung von Lehranstalten verfügt wird.

Gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, und § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit „2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“)" verordnet:

§ 1 Teilweise Schließung von Lehranstalten

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a) Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 13/2011 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019 sind insoweit zu schließen und geschlossen zu halten, als dass kein Bedarf im Sinne des § 2 besteht.

§ 2 Bedarfsorientiertes Offenhalten

- (1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dürfen lediglich in dem Umfang geöffnet werden, in dem ein Bedarf im Sinne des Abs. 2 besteht.
- (2) Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie sonstiges medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gesundheitsbehörden

- Personal von Blaulichtorganisationen
 - Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 - Personen, die für die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Infrastruktureinrichtungen (z. B. Wasserversorgung, Elektrizitätswirtschaft, Kläranlage, Informations- und Kommunikationstechnologie) beschäftigt sind
- (3) Die Eltern haben das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 glaubhaft zu machen.
- (4) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat das Vorliegen des Bedarfes nach Abs. 1 zu dokumentieren und die Eltern, die die Voraussetzungen für eine Betreuung nicht erfüllen, zu informieren.
- (5) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Betreuung von Kindern, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen, abzulehnen.
- (6) Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Betreuung entsprechend des Bedarfes zu gewährleisten.

§ 3 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. c) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

§ 4 Inkrafttreten

- a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 K-VStR 1998 in Kraft.
- b. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

